

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 05.08.2014	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat V Amt: Amt für Soziales und Prävention	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	Dezernat I Dezernat IV ☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2014/0291 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: 111750 Kostenstelle: 050-000-0001 Kostenträger: 1117-51 Investitionsnummer: Sachkonto: 6131000		

Betreff: Kommission Soziale Sicherung

Vorlage vom: 25.07.2014

Beschlussvorschlag:

1. Der Magistrat beschließt die Einrichtung einer Magistratskommission Soziale Sicherung nebst Geschäftsordnung.
2. Der Magistrat wählt die 2 Kommissionsmitglieder aus seiner Mitte.
3. Die Vorlage ist der Stadtverordnetenversammlung zur Wahl von 7 Mitgliedern aus ihrer Mitte und zur Wahl von 9 Mitgliedern als sachkundige Einwohner/innen gem. § 72 Abs. 1 und 2 der HGO zuzuleiten.
Vorschläge für die sachkundigen Einwohner/innen ergehen durch das Fachamt gemäß Geschäftsordnung zeitgerecht vor der Stadtverordnetenversammlung.

Anlagen: Geschäftsordnung für die Kommission Soziale Sicherung

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten:	☒ Ja	☐ Nein
---------------------	--	-------------------------------

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 25.07.2014:

Nach dem Bundessozialhilfegesetz vom 30.06.1961 (BSHG) mussten Sozialhilfeträger vor dem Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften sozial erfahrene Personen anhören. Das Hessische Ausführungsgesetz zum BSHG sah hierzu die Bildung von Sozialhilfekommissionen vor. Seit mehr als fünfzig Jahren berät auch in der Wissenschaftsstadt Darmstadt die Sozialhilfekommission den Magistrat in allen allgemeinen Angelegenheiten der Sozialhilfe.

Das BSHG ist ab 01.01.2005 im Rahmen der sog. „Hartz IV“ Gesetzgebung durch das Zweite und das Zwölfte Buch des SGB (SGB II, SGB XII) ersetzt worden. Gleichzeitig ist die landesrechtliche Verpflichtung zur Einrichtung von Sozialhilfekommission entfallen. In Darmstadt ist dieses bewährte Gremium dennoch weitergeführt worden zur Beratung des Magistrats bei der Umsetzung der komplexen Aufgaben in dem besonders sensiblen sozialpolitischen Bereich. Die Kommission ist anerkannt und bewährt.

Für den rechtssicheren Bestand sowie zur Definition des Aufgabenbereiches der Kommission sind deren Bildung sowie die anliegende Geschäftsordnung zu beschließen. Da die Bezeichnung „Sozialhilfekommission“ nicht mehr den geänderten gesetzlichen Bestimmungen entspricht, lautet die neue Bezeichnung „Magistratskommission Soziale Sicherung“ und soll sich künftig insbesondere

- a) mit der Ausgestaltung der rechtlichen Pflichtaufgaben, sowie der freiwilligen Leistungen,
- b) den Maßnahmen zur Verbesserung von Teilhabegerechtigkeit in der Wissenschaftsstadt Darmstadt,
- c) der Durchführung von Maßnahmen von zentraler sozialpolitischer Bedeutung,
- d) der Außendarstellung und der Öffentlichkeitsarbeit

beschäftigen.

Die Zusammensetzung der Kommission erfolgt nach § 72 Absatz 2 HGO. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus dem beigefügten Entwurf der Geschäftsordnung.

Darmstadt, den 25.07.2014

Dezernat I

Dezernat IV
i. V.

Dezernat V
i. V.

Jochen Partsch
Oberbürgermeister

Jochen Partsch
Oberbürgermeister

Jochen Partsch
Oberbürgermeister

Anlage